Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64.

Düsseldorf, Sonnabend, am 16ten August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 219. Gesetz Sammlung. 13tes Stück.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält:

Nro. 810. Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände. Vom 5. Juni 1823.

Nro. 811. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Nieder-Lausitz. Vom 1. Juli 1823.

Nro. 812. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen. Vom 1. Juli 1823.

Nro. 813. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 1. Juli 1823.

Nr. 220. Polizeiliche Anordnungen in Beziehung auf den Neersfluß. I. 13488.

Die Herstellung einer guten Flußpolizei-Ordnung auf der, die Kreise Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Geldern und Cleve durchfließenden Neers erfordert zunächst, daß dem Wasser überall der nothwendige Abzug, besonders durch Reinigung des Bettes und Befestigung der Ufer verschafft, und der schädliche Aufstau zur Zeit der Fluth vermieden werde.

In dieser Beziehung enthält das Neers-Reglement vom 20. Dezemb. 1768. / 6. März 1769. dessen Bestimmungen durch das Gesetz vom 14. Floreal Jahrs XI. aufrecht erhalten sind, für die untere Neers zweckmäßige Anordnungen, deren Anwendung auf die obere Neers großentheils observanzmäßig feststeht, deren Bestimmungen aber, in so weit sie die Flußpolizei betreffen, hierdurch ausdrücklich auch für die obere Neers für anwendbar erklärt werden.

In dieser Absicht wird folgendes verfügt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) Die Landräthe und Bürgermeister sind, jeder für den Bereich seines Bezirkes, mit der Meerspolizei beauftragt. Die Communal Bau Conducteurs sind denselben als Techniker beigeordnet.

2) Die gewöhnliche periodische Reinigung des Meersbettes und der Abzugsgräben, welche zum wenigsten dreimal im Jahre, und zwar jedesmal in den vier letzten Tagen des April, Juni und August (vgl. § 6. des Reglements) vorgenommen werden muß, ist unter Aufsicht der Orts-Behörden von den dazu Verpflichteten, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern, sorgfältig zu bewerkstelligen, und daß dieses geschehen, durch die, dem betreffenden Landrathe innerhalb der nächsten acht Tage einzureichenden, Schauprotokolle nachzuweisen. (vgl. unten §. 19.)

3) Der Landrath hat auf seiner, wenigstens einmal im Jahre vorzunehmenden, Bereisung des Flusses, und so oft er sonst in die Gegend des Flußgebietes kommt, auf die Reinigung und Erhaltung der reglementsmäßigen Tiefe vorzüglich zu sehen, und die Bestrafung der Säumigen, wo es noch nicht geschehen, zu veranlassen. Die Orts-Behörde aber ist befugt, jede mangelnde Arbeit auf Kosten des Säumigen auf der Stelle nachholen zu lassen.

4) In der Regel sind, nebst den Müllern, die anschießenden Grund-Eigenthümer zur Reinigung, und die anschießenden Grundstücke zur Aufnahme des Mottes, Sandes ꝛc. verpflichtet; eine Ausnahme, oder Befreiung muß erwiesen werden.

Wo die Verpflichteten, zur Vereinfachung der Arbeit, oder zur Kostenersparung, geneigt sind, die Arbeiten gemeinschaftlich einem Unternehmer zu übertragen, ist solches zu unterstützen; die Ausführung solcher verdungenen Arbeiten ist aber alsdann unter die strengste Aufsicht des Bürgermeisters und Communal bau-Beamten zu stellen.

5) Die Verpflichtung zum Ausschlammen und Aussanden des Bettes durch Baggern, oder mittelst eines, der nächsten untern Mühle wieder zuzuführenden, Ablaßgrabens richtet sich nach dem Ortsherkommen; jedenfalls aber haben die Mühlenbesitzer, die davon den besondern Nutzen ziehen, bei der Ausführung mitzuwirken.

Arbeiten dieser Art sind, so viel möglich gleichzeitig mit der periodischen Auskrautung zu verbinden, und, wenn auch nicht vollständig, doch jedesmal so weit auszuführen, als nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Behörden es die jedesmaligen Umstände erlauben.

6) Alle Müller, wo solches noch nicht geschieht, sind anzuhalten, die Reini-

gang des Flußbettes bis 30 Ruthen unter der Mühle, vom untersten Rade an gerechnet, zu bewirken. Diese Reinigung muß dergestalt vorgenommen werden, daß sie unschädlich wird. Es wird daher ausdrücklich, und bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern, untersagt, diese Reinigung durch gewaltsames Abschwemmen des Sandes und Schlammes auf das unterhalb der 30 Ruthen liegende Flußbette zu bewirken. Vielmehr muß der Müller das herauszubringende Material entweder entfernt vom Flusse niederlegen; oder seitwärts durch Faschienenwerke und Bepflanzung derselben und des Materials, welches sich in diesen 30 Ruthen seitwärts befindet, befestigen lassen.

7) Auf eine gleiche Strecke müssen die Müller die Ufer befestigen und das Bette austiefen; diese Austiefung muß überall gehörig unter das tiefste und nächste Radgerinne, nach Verhältniß des unterhalb stattfindenden Gefälles, und in der reglementsmäßigen Breite des Flusses, gebracht werden.

8) Nach dem Neersreglement müssen die Oeffnungen der Mühlenarchen nach der vorgeschriebenen Breite und Tiefe des Flusses eingerichtet seyn. Ueberall wo dies noch nicht der Fall ist, namentlich bei allen nach der Publikation des Neersreglements bewirkten Anlagen, muß diese Einrichtung vor dem 1. Januar 1824. getroffen werden. Wenn wegen außerordentlicher Hindernisse eine Verlängerung dieser Frist durchaus nöthig seyn sollte, so erwarten wir darüber durch die betreffenden Landräthe die geeigneten Anträge bis zum 15. Oktober d. J. Sind diese bis dahin nicht eingegangen, so wird angenommen, daß keine Hindernisse statt finden.

9) Bei diesen Anlagen von Mühlen-Archen, so wie überhaupt bei der Anlegung neuer Mühlen- und Wasserwerke auf der Neers, ist übrigens der Präfektur-Beschluß vom 5. Prairial, Jahrs XI. (Präfectur-Acten des Roer-Departements, Jgg. XI. Nro. 36.) zu beobachten.

10) Ferner sind die Müller anzuhalten, ihre Freischützen mit Aufzieh-Wellen und Ketten, die Schützbretter aber mit gehörigem Beschlag und mit starken Hacken zu versehen.

11) Es bleibt noch vorbehalten, gemäß der im §. 2. der Verordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 20. Juli 1818. uns beigelegten Befugniß, die Errichtung der Pegel an allen Mühlen ehestens bewerkstelligen zu lassen, und gegen die gemeinschädlichen Aufstauungen diejenigen Maßregeln zu treffen, welche wir durch unsere Verfügung vom 25. April 1817.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf der Erft angewendet haben. Zu diesem Zwecke haben die Bürgermeister nach jeder Fluth in jeder Mühle ihres Bezirks Protokolle über die Höhe der Fluth, und das Verhältniß der Ueberschwemmung der benachbarten Grundstücke aufzunehmen. Diese Höhe wird, so lange noch keine Pegel errichtet sind, von dem Fachbaume der Fluthschützen aufwärts, nach Preußischem Maaße gemessen und angegeben.

12) Durch den §. 6. Lit. a. des Neers-Reglements ist allen Müllern an der Neers aufgegeben, vom 1. April bis letzten Oktober, jeden Samstag Abends, wenigstens vor Mitternacht, alle Schütz- und Schleusenbretter zu ziehen, das Wasser bis Sonntag Nachmittags 4 Uhr abfließen, und jene Bretter nicht eher wieder einsetzen zu lassen. Diese Bestimmung wird auch auf diejenigen Mühlen der obern Neers hiermit ausgedehnt, wo bisher nicht darnach verfahren wurde. Jede Unterlassung dieser gemeinnützigen Anordnung wird, nach Bekanntmachung des gegenwärtigen, mit 1 bis 5 Thalern bestraft, und deren Aufrechthaltung wird den Orts-Behörden und den im §. 1. mit der Neerspolizei beauftragten, zur besondern Pflicht gemacht.

13) Sowohl die durch den §. 6 Lit. d. des Neers-Reglements vorgeschriebene Schleusenziehung zur Beförderung der jedesmaligen Reinigung, als wenn eine solche zur Verminderung des Wasserstandes außerordentlicher Weise nothwendig erachtet werden möchte, muß jedesmal nach einem übereinstimmenden Plane, und so, daß niemals die obern Müller zuerst ziehen, angeordnet werden. Die Landräthe werden sich hierüber benehmen, wobei es am angemessensten scheint, daß der Landrath zu Geldern die jedesmalige Schleusenziehung in Anregung bringt.

14) Das Bewässern der Wiesen aus der Neers muß, dem Herbringen gemäß, jedem Anschießenden freistehen. Die Landräthe werden aber dazu eine Zeit bestimmen, sowohl Anfang als Ende. Außerhalb dieser Zeit ist das Abgraben von Rinnen zur Bewässerung der Wiesen, bei 1 bis 5 Thalern Strafe, untersagt. Dagegen muß, während der bestimmten Bewässerungszeit, der Müller, nach der Anordnung der Orts-Behörde, zum Vortheil der Anschießenden, das Wasser aufstauen, oder los laßen, und zwar bei Vermeidung derselben Strafe. Die anschießenden Grundbesitzer, die diesen Vortheil der Bewässerung genießen, müßen sich dann auch der Verpflichtung unterziehen, die Ufer und die Flößkanäle zu unterhalten, und da, wo es erforderlich, als bei hohen Ufern oder Dämmen, künstliche Vorrichtun-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gen anzubringen, und dafür zu sorgen, daß nach der Flößzeit alle Ausflüsse wieder tüchtig geschlossen sind; letzteres ebenfalls bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern.

15) Alle Bepflanzungen an den Ufern der Neers sind nach §. 9. des Neers-Reglements bis zu 12 Fuß vom Ufer untersagt, indem dadurch das Wasser aufgestaut und verunreinigt wird. Um diese zweckmäßige Anordnung wieder zu erneuern, wird hierdurch vorläufig festgesetzt, daß bis zum 1. Oktober d. J. alles Holz längs den Ufern der untern und obern Neers, bis zu 6 Fuß vom Ufer, wobei die gerade Uferlinie als Grenze anzunehmen, der Erde gleich abgehauen, Sträucher aber, welche sich mit ihrer Wurzel bis in den Fluß selbst ausgebreitet, mit der Wurzel ausgerottet werden sollen. Die anschießenden Grund-Besitzer, welche während der bestimmten Frist die Wegräumung nicht vollständig bewerkstelligt haben, werden demnächst zwangsweise angehalten werden, die Wegräumung reglementsmäßig bis auf 12 Fuß vom Ufer zu bewirken.

Die Ufer müssen dagegen durch die dazu besonders Verpflichteten, oder durch die Anschießenden, wo es nöthig, sey es durch Battungen, oder auf andere dem Boden angemessene Weise, in guten Stand gesetzt, und in solchem fortwährend erhalten werden. Dornen, rankende Gewächse und Johannisbeersträuche werden als Material zur Erreichung dieses Zweckes ausgeschlossen.

16) Die in der Neers vielfältig vorhandenen Durchfahrten, oder Triften verderben die Ufer und das Flußbette, und sind daher polizeiwidrig. Es wird hierdurch festgesetzt, daß alle dergleichen Durchfahrten, sowohl an der Neers, als an den Ablaß- und Zwangsgräben, im Laufe dieses Jahrs entweder durch Stege oder Brücken, die der im Reglement bestimmten Breite der Neers gleich, und 2 Fuß über das Ufer erhoben seyn müßen, ersetzt, oder, wo solches nicht ausführbar seyn möchte, wenigstens die Durchgänge bis zum Bette des Flusses gepflastert, und auch die Ufer durch Balken rc. gehörig befestiget werden sollen.

17) Der Lauf der Neers wird ferner an der obern Neers sehr verhindert durch die niedrigen Stege und durch schlecht angelegte feststehende Waschanstalten. Die nöthige Erhöhung der Stege (§. 16.) muß überall, wo es erforderlich ist, im Laufe dieses Jahrs bewirkt werden, und zur zweckmäßigern Anlage der Wäschen (allenfalls aufziehbaren, auf Pfeilern ruhenden Wäschen) sind

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Eigenthümern angemessene Fristen zu stellen. Künftig sind aber dergleichen Anlagen nur nach vorläufiger Untersuchung und Genehmigung der Behörden zu gestatten.

18) Der schlechte Zustand mancher Brücken veranlaßt ebenfalls die Verschlammung, oder Versandung des Meersbettes. Es ist daher darauf zu halten, daß künftig alle Brücken, ohne Einengung an den Ufern, die ganze reglementsmäßige Breite des Flußbettes überspannen, wobei die Breite der Pfeiler nicht in Rechnung kommt; daß ihre Landjoche mit Flügeln, gegen Abspühlung und Nachfallen des Ufers mit Bohlen benagelt, gesichert werden. Wo diese Vorrichtungen fehlen, sind sie im Laufe dieses Jahres zu bewerkstelligen.

19) Die gewöhnlichen Schauen werden wenigstens dreimal im Jahre, und zwar in den ersten Tagen nach vollbrachter Reinigung, durch die betreffenden Bürgermeister, ihre Stellvertreter, oder andere, von den Landräthen ihnen beigegebene, kundige Personen, und zwar immer gemeinschaftlich, in der von den Landräthen zu bestimmenden Zusammensetzung abgehalten, und die Protokolle von sämmtlichen Schau-Deputirten unterzeichnet. (vgl. oben §. 2.)

20) Die Landräthe werden uns jährlich im Monate September einen ausführlichen Bericht über die Meersbauten und Arbeiten während des Jahres, so wie über die Meerspolizei ihres Kreises überhaupt erstatten, und demselben die Resultate der Schauprotokolle (§. 19.), so wie die Protokolle über die Fluthöhen (§ 11.) beifügen.

21) Vorstehende Anordnungen sollen, wie im Eingange bemerkt worden, nur eine bessere Flußpolizei einleiten, und durch spätere Zusätze vervollständigt und ergänzt werden. Die Landräthe werden daher aufgefordert, die bestehenden mancherlei Verpflichtungen und Observanzen in ihren Kreisen, in Betreff der Unterhaltung der Dämme, des Fegens, oder Reinigens des Bettes, des Abmahlens des Wassers, des schädlichen Auffangens des Krautes durch Pfähle, der Anlage von Fischkasten, die Bestimmungen wegen der Zwangsgräben und Schleusen, wegen der Flößgerechtsame u. s. w. zusammenzutragen, und mit ihrem Gutachten vorzulegen, damit darüber späterhin nachträgliche Anordnungen durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden können.

Düsseldorf, den 5. August 1823.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Unter-Gerichte im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm, sollen ihren Bedarf an Drucksachen anzeigen.

Wir finden es zweckmäßig, für die Zukunft das gesammte, bei den Land- und Stadtgerichten unseres Departements vorkommende Druckwerk hier besorgen zu lassen, theils, weil nur auf diese Art eine Gleichförmigkeit rücksichtlich sämmtlicher Formulare in Prozeß und andern gerichtlichen Geschäften füglich erreicht werden kann, und theils, weil durch die Besorgung des Druckwerks in großen Quantitäten eine bedeutende Kostenersparniß herbeigeführt wird.

Zu dem Ende werden sämmtliche Königliche Land- und Stadtgerichte hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen specifice anzuzeigen:

1) zu welchen Arten von Listen oder Tabellen, Protokollen, Vorladungen, Rechnungen, Commissorialen und sonstigen Ausfertigungen, dieselben sich bisher, in den bei ihnen vorkommenden Prozeß-, Vormundschafts-, Hypotheken- und andern Sachen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gedruckter Formulare bedient haben.

2) Wieviel sie von einem jeden dieser Formulare, nach Ries, Buch und Bogen berechnet, noch vorräthig haben.

3) Wieviel sie folglich von einem jeden derselben, bis zu Ende des Jahrs 1824. nach einem ungefähren Ueberschlag bedürfen.

Zugleich werden sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte angewiesen, sich vom Tage des Empfangens dieses Circulars ab, aller fernern Bestellungen von Druckwerk, den Fall eines bis zu Ende des September eintretenden dringenden Bedürfnisses abgerechnet, zu enthalten.

Hamm, den 30. July 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnungs-Auszug.

Die Ferien-Sitzungen des Landgerichts zu Düsseldorf betr.

1) Die zu den Sitzungen während der Ferien zur Aburtheilung der Civil-Sachen, mit Einschluß der vorkommenden Handelssachen, bestimmten Tage sind:

Im Monat September

der 1ste, 2te, 12te, 13te, 15te, 16te, 26ste, 27ste, 29ste und 30ste.

Im Monat Oktober

der 10te, 11te, 13te, 14te, 24ste, 25ste, 27ste und 28ste

und wird jede Sitzung Vormittags 9 Uhr eröffnet.

2) Die Sitzungen der correctionellen Kammer erster und zweiter Instanz bleiben wie außer den Ferien festgesetzt.

Düsseldorf, den 31. Juli 1823.

Der Landgerichts-Präsident: (gez.) von Voß.

Für gleichlautenden Auszug

Der Obergerichtsschreiber, Zimmermann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Den ertrunkenen Hilgert betr.

Am 21. des vorigen Monats hatte der Rothgärbergeselle Heinrich Hilgert, gebürtig in Hülschbach, Kreis Waldbröl, und wohnhaft in Königswinter, das Unglück, beim Baden im Rheine bei Königswinter zu ertrinken.

Indem ich nun das Signalement desselben beifüge, ersuche ich die resp. Behörden der beiden Rheinufer dienstergebenst, im Falle der Leichnam des Ertrunkenen aufgefunden werden sollte, davon entweder den Herrn Bürgermeister in Königswinter, oder mich sofort gefälligst zu benachrichtigen.

Bonn, den 5. August 1823.

Der commissarische Prokurator: Wiersberg.

Signalement.

Heinrich Hilgert, 22 Jahre alt, fünf Fuß 2 Zoll groß; hellblonde Haare; Stirne rund; blonde Augenbraunen, Augen grau, Nase dick, gewöhnlicher Mund; graue Zähne; blonder Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, frische Farbe; gesetzte Statur; an der rechten Hand war der kleine Finger krumm.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Theodor Krumpe

Der unten signalisirte Theodor Krumpe, aus Oberhausen gebürtig, welcher früher wegen Landstreicherei bestraft und, nach ausgestandener Strafe, zur Disposition der Regierung gestellt wurde, ist neuerdings wegen gleichen Vergehens und wegen Betrugs arretirt worden, hat aber Gelegenheit gefunden, seinem Führer zwischen Broich und Mülheim a/d. Ruhr zu entspringen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an die Polizei-Behörde zu Mülheim a/d. Ruhr abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. August 1823. Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Alter, 48 Jahre; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; gewöhnlicher Aufenthalt, Neumühle; Haare, blond (grau); Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, mittel; Bart, blond; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund.

Bekleidung: zerrissener blauer Kittel, grau Tuch-Kollet, graue leinene Hose, Schuhe mit Riemen und runder Hut.

Zurückgenommener Steckbrief.

Da der in der Nacht vom 9. auf den 10. April von hier entwichene Inquisit Heinrich Hauter am 14. Mai c. zu Crefeld wieder aufgegriffen worden, und sein Leben nachher in dem Ruhrstrom bei Kettwig freiwillig geendet hat; so nehmen wir den unterm 10. April c. gegen ihn erlaßenen Steckbrief hiermit zurück.

Werden, den 2. August 1823.

Königl. Preuß Inquisitoriat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf